

**57. Ist die Fideikommißbehörde zur Bestellung eines Kurators für
das Familienfideikommiß befugt?**

Preuß. Gesetz vom 5. März 1855, betr. die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen (G. S. S. 175).

Preuß. A. L. N. II. 4 §§. 47 flg., II. 18 §. 49, Einl. §. 76.

Preuß. A. O. D. I. 46 §. 30.

Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

IV. Civilsenat. Art. v. 4. Juli 1887 i. S. Graf B. (Vekl.) w. Graf S.'ches Familienfideikommiß (Rl.). Rep. IV. 62/87.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Das Fideikommißgericht des Graf S.'chen Familienfideikommisses hat unterm 3. Mai 1886 den Rechtsanwalt L. zum Kurator dieses Fideikommisses behufs Verfolgung der Geldansprüche desselben an den Beklagten, insbesondere zum Pfleger der unbekanntem Interessenten des zum Fideikommiss gehörigen Apanage- oder Minoratsfonds wegen der stiftungsgemäß vom Beklagten an diesen Fonds zu entrichtenden Jahresbeiträge, soweit solche seit Neujahr 1886 fällig werden und im Rückstande bleiben, bestellt. Auf Grund dieser Bestellung hat der Kurator im jetzigen Rechtsstreite die am 21. Juli 1886 verfallene Beitragssrate von 3000 *M* eingeklagt.

Der Beklagte hat zunächst die Legitimation des klagenden Kurators bemängelt.

Dieser Einwand ist von den Vorderrichtern verworfen.

Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff erscheint nicht begründet. Die Bestellung des klagenden Kurators ist nach Ansicht des Beklagten deshalb rechtsunwirksam, weil sie nur vom Vormundschaftsgerichte hätte ausgehen können.

Demgegenüber leitet das Berufungsgericht die Kompetenz des Fideikommißgerichtes aus der dieser Behörde durch das Gesetz vom 5. März 1855 allgemein, wie durch die vorliegende Stiftungsurkunde noch besonders übertragenen Aufsicht über das Fideikommiß, bezw. Fürsorge für unbekanntem Fideikommißinteressenten her.

Hierin kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. Durch das Gesetz vom 5. März 1855 (§§. 1. 3) sind die damaligen Appellationsgerichte — an deren Stelle nach §. 49 des preussischen Ausführgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze die Oberlandesgerichte getreten sind — zu Fideikommißbehörden ihres Bezirkes eingesetzt, mit der Maßgabe, daß sie fortan bezüglich der Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde den persönlichen Richter (§. 29 A.L.R. II. 4) ersetzen, auch bei Beaufsichtigung der Fideikommisses, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die Fidei-

fideikommißobjekte alle nach bestehendem Gesetz dem Fideikommißrichter zugewiesenen Funktionen wahrnehmen, namentlich auch die Eintragung von Grundfideikommissen ins Hypothekenbuch veranlassen sollen. Aus dieser Vorschrift leuchtet die Absicht des Gesetzgebers hervor, die Ausübung der Fürsorge für Fideikommissе, soweit solche dem Staate zufällt, fortan ausschließlich der neu eingesetzten Fideikommißbehörde zu übertragen. Es fragt sich aber, welche Funktionen dem Fideikommißrichter bis dahin zugewiesen waren. In §. 47 A.L.R. II. 4 ist das Fideikommiß als ein zum beständigen Besten einer Familie gewidmetes Vermögen hingestellt. Mit Bezug auf die Objekte des Fideikommisses und die der Familie daran zukommenden Rechte hat das Allgemeine Landrecht (vgl. §§. 72 flg. 87 flg. A.L.R. II. 4; Gesetz vom 15. Februar 1840), abgesehen von dem nutzbaren Eigentume des Fideikommißbesitzers, der ganzen Familie wie einzelnen Gliedern derselben eine gewisse Einwirkung, der ersteren in Gestalt von Familienschlüssen, den letzteren in Form ihrer Einwilligung zugestanden. Soweit diese Einwirkung aber nicht gestattet ist, läßt sich aus der Grundregel des §. 76 Einl. und des §. 49 A.L.R. II. 18 folgern, daß die Fürsorge und der Rechtsschutz des Fideikommisses eben dem Fideikommißrichter anvertraut ist. In diesem Sinne ist es zu verstehen, daß dem Fideikommißrichter in §§. 62—71 A.L.R. II. 4 die Besitztittelberichtigung für das Grundfideikommiß (vgl. jetzt §§. 74. 99 der Grundbuchordnung) und die Verzeichnung des Zubehörés, in §. 30 Abs. 2 A.G.D. I. 46 die gerichtliche Verwaltung des Fideikommisses während eines Successionsstreites übertragen ist. Wenn über die speziell den vorliegenden Rechtsstreit berührende Frage, inwiefern der Fideikommißrichter zur Bestellung einer Kuratel für das Fideikommiß und für unbekannte Fideikommißinteressenten befugt, in obigen Gesetzbüchern sich nur zwei ausdrückliche Vorschriften finden, die des §. 95 A.L.R. II. 4 und des §. 30 Abs. 2 A.G.D. I. 46, so ist mit dem vormaligen preussischen Obertribunale,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 45 S. 233, gegen Koch (Kommentar zum §. 95 A.L.R. II. 4) und Förster-Eccius (Bd. 4 S. 275 Anm. 32) anzunehmen, daß damit nur einzelne Anwendungen der allgemeinen Regel des §. 49 A.L.R. II. 18 und keineswegs singuläre, der Ausdehnung nicht fähige Bestimmungen gegeben sind. Danach gelangt man zu dem Ergebnisse, daß schon vor dem Gesetze vom 5. März 1855 dem Fideikommißrichter die Funktionen

der Beaufsichtigung und Verwaltung des Fideikommisses zugewiesen waren, in dem Maße, daß derselbe auch befugt war, in Bedarfsfällen nach seinem Ermessen eine Kuratel für das Fideikommiß und die bei demselben interessierten unbekanntenen Personen zu bestellen. In dem Gesetze vom 5. März 1855 selbst treten nun auch jene beiden Funktionen des Fideikommißrichters deutlich hervor; und indem dann dem Obergerichte des belegenen Fideikommisses die gesamte Bearbeitung der Fideikommissachen übertragen ist, hat damit auch die staatliche Fürsorge für das Fideikommiß ausschließlich in die Hand dieser Behörde gelegt werden sollen. Diese Rechtslage ist auch nicht, wie die Revision in Anlehnung an Koch und Förster-Eccius (vgl. a. a. O.) noch geltend macht, durch die Vormundschaftsordnung vom 8. Juli 1875, insbesondere den §. 90 derselben, geändert. Denn dieses Gesetz erstreckt die staatliche Fürsorge, worüber allseitiges Einverständnis herrscht,

vgl. Dernburg, Vormundschaftsordnung (3. Aufl.) S. 24; Förster-Eccius, Bd. 4 S. 188,

lediglich auf physische Einzelpersonen, während beim Familienfideikommiß es sich wesentlich um ein zum beständigen Besten einer Familie bestimmtes Vermögensobjekt handelt. Daß die Fürsorge für letzteres der vormundschaftlichen verwandt ist, liegt in der Natur der Sache, ist aber ohne Belang.

Vgl. Dernburg, Privatrecht Bd. 1 S. 964, Vormundschaftsrecht S. 24. 419; Märcker, Nachlaßregulierung (11. Aufl.) S. 217. 345.

Was speziell das hier in Frage stehende Fideikommiß betrifft, so kommt noch in Betracht, daß nach §. 21 der Stiftungsurkunde ausdrücklich die Aufsicht über das Fideikommiß und die Verwaltung der zum Minoratsfonds fließenden Beträge der Fideikommißbehörde übertragen ist. Demzufolge ist dem Berufsrichter darin beizupflichten, daß die Fideikommißbehörde kompetent war, dem Fideikommiße und dem nach Anordnung der Stiftungsurkunde damit verbundenen Minoratsfonds einen Kurator zum Zwecke der Erhaltung der Stiftung, insbesondere zur Befolgung von stiftungsmäßigen Ansprüchen gegenüber dem Fideikommißbesitzer zu bestellen.“